

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

### Der subventionierte Wohnungsbau.

Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums.

Die Frage des subventionierten Wohnungsbaues wurde bereits früher häufig als mit dem Standpunkt der freien Wirtschaft nicht vereinbarlich wiederholt besprochen unter der Formel: Wann verschwinden endlich die Subventionen? Die Reichsregierung hatte sich seit dem Umbruch naturgemäß auch mit dieser Frage zu befassen, und das hier zuständige Reichsarbeitsministerium hat im Verlaufe der seit 1933 verstrichenen Jahre eine Stellung bezogen, die Herr Ministerialdirektor Dr. Knoll in seinem vor kurzem erschienenen Buche „Grundsätzliches zur deutschen Wohnungs- und Siedlungspolitik“ eingehend erläutert.

Danach nimmt das Ministerium auf Grund seiner Erfahrungen einen vermittelnden Standpunkt ein: „Der Nationalsozialismus lehnt sowohl die kapitalistische Lösung eines überspitzten pflichtlosen Liberalismus, wie die marxistische Staatswirtschaft ab“. Und weiter: „Ueber den Gegensätzen stehend setzt er sich zum Ziele die möglichst freie Wirtschaft, aber gelenkt im Sinne der Belange des Staats- und Volkswohls.“

Hieraus lesen wir: Das Fernziel ist die freie Wirtschaft, das Nahziel ist auch heute noch nicht ganz ohne Subvention zu erreichen. Interessanterweise wird nun die Frage „Was ist eigentlich Subvention?“ sehr eingehend behandelt, in dem Sinne nämlich, daß nicht jede staatliche Förderung des Wohnungsbaues abschaffungswerte Subvention schlechthin bedeute.

Förderungsmaßnahmen in diesem Sinne sollen sein (und bleiben?), soweit sie „gleichmäßig angewandt“, nicht einzelnen zugute kommen und, wenn schon (Kleinsiedlung), so doch „der Sache erhalten bleiben“. Dabei wird Beschränkung der Förderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß verlangt. „Wohnungspolitik ist grundsätzlich nicht Wohlfahrtspflege.“ Hiernach wird dem Bestande der Bestimmungen für Kleinsiedlung, Volkswohnungen das Wort geredet. Ausdrücklich herausgestellt als Förderungsmaßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit werden: Kleinsiedlung, Förderung der Ernährungswirtschaft durch den Landarbeiterwohnungsbau, Förderung der Bevölkerungspolitik durch besondere Maßnahmen für Kinderreiche. Es ist klar, daß allen diesen Maßnahmen Vergünstigungen anhaften, die ein Baugesuch, das nicht den Bestimmungen entspricht, nicht erhält. Aber, so sehen wir hier, diese Vergünstigungen werden nicht als „Subvention“ im „verrufenen Sinne“ angesehen.

Es folgt allerdings sofort eine wichtige Einschränkung: Die Ausschöpfung der eignen Leistungsfähigkeit soll gewährleistet und die Vergünstigungen sollen also nur sekundär angewandt werden. Mühelose Geschenke sollen einzelnen auch im Rahmen dieser Vergünstigungen nicht gemacht werden. Jener bekannte Erfahrungssatz: Eigne Verantwortung wird nur garantiert, wenn der Bauherr oder der Bewohner hinreichend eigne Mittel im Grundstück investiert hat, wird also aufrechterhalten.

Die geldlichen Förderungen (billiges Fremdkapital, hohe Spitzenfinanzierung von dritter, insbesondere öffentlicher Seite)

schmecken natürlich, so wird zugegeben, am meisten nach „Subvention“. Daher sollen sie nur in einer gewissen „Wertordnung“ angewandt werden, so, daß die mehr mittelbaren den ausgesprochensten Vergünstigungen vorzuziehen und letztere nur anzuwenden sind, wenn es gar nicht mehr anders geht.

Es ist nun aufschlußreich, welche Maßnahmen geldlicher Art als gewissermaßen harmlosere Maßnahmen angesehen werden sollen: Freistellung von Lasten, Gebühren, Anliegerleistungen, billige Bodenpreise.

Bekanntlich verbilligen Gemeinden die „Anschlußkosten“ sowie die baupolizeilichen Gebühren (Bauabgaben) meist auf 50 Proz. des normalen Satzes im Rahmen jener hier zu besprechenden Förderungsmaßnahmen.

Der Erlaß von Anliegerleistungen fordert naturgemäß entsprechende Opfer von den Gemeinden im Straßenbau. Die Stundung derartiger Leistungen, die auch wieder erwähnt wird, ist nicht zu empfehlen. So etwas rächt sich später, wenn keine Baukosten mehr da sind. Denn gewöhnlich geht dann die Rechnung auf und zurückgelegt wird nichts. Es ist auch regelmäßig nicht möglich, solche zusätzliche Kosten „aus dem Hause“ „mit der Zeit“ herauszuwirtschaften. Darunter leiden vor allem die Fußwegbefestigungen, die eigentlich zur Bauplanung gehören und mit den Kosten dieser sichergestellt sein müssen. Deshalb achten die Gemeinden, die vor Jahren schlechte Erfahrungen mit diesen Stundungen gemacht haben, heute auch darauf, daß die Beträge sichergestellt werden. Die Verrentung hoher Anliegerleistungen ist gesetzlich geordnet, sie mag als „schwache Form der Subvention“ gelten, bedeutet aber immerhin, daß Fonds in den Gemeinden eingerichtet werden müssen, aus denen die Gelder zunächst einmal aufgebracht werden.

Mit dem Erlasse von Anliegerleistungen sollte man vorsichtig sein, sonst wird vielfach Land für Neubauten herausgesucht, das sich eben für die gedachte Form der Planung nicht eignet (zu teuer ist). Der Baulandpreis unterliegt jetzt der Begutachtung durch den Preiskommissar. Die von uns besprochene Schrift erwähnt Baulandpreise, die aus der Zeit vor 1929 (Scheinblüte!) herrühren, übersetzt sind und daher ohne „odiosum“ herabgesetzt werden müssen. Eine Subvention ist das nicht, nur ein Verkaufen, nachdem sich die Gemeinde seinerzeit übernommen hat. Die Subvention fängt erst an, wenn die Preise des Preiskommissars nochmals gedrückt werden, und das ist als „verrufene Subvention“ abzulehnen. Dem ist zuzustimmen. Unsere Bodenpreise werden durch die Preisstopgesetzgebung bereits als „volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise“ (Stichtag 30. 11. 36) ausgewiesen. Damit soll man es genug sein lassen.

Schon mehr an die „ausgesprochenen Subventionen“ hinan kommen wir nach den Ausführungen des Herrn Dr. Knoll durch die Kreditformen, die jetzt als Förderungsmaßnahmen gewährt werden: Bürgschaften — Darlehen (Reichsdarlehen) — Zinsverbilligungen. Reichsbürgschaften zur Ausweitung der



Beleihungsgrenze auf 75 Proz. des Bauwerts sind eine Förderung, die verhältnismäßig den weitesten Kreisen der Bauenden zugute kommen kann. Nur muß immer beachtet werden, daß jenem Bestreben, mit den ersten beiden Hypotheken möglichst bis 75 Proz. des Bauwerts zu kommen, eine Vorsicht der Kreditgeber gegenübersteht, nur nach dem wirklichen, nicht dem über- teuerten Wert, dem Dauerwert also, zu beleihen. Die Grundsätze über den „Beleihungswert“ für Sparkassen schaffen heute hier die nötige Sicherheit. Deren Außerachtlassung würde Subvention vom reinsten Wasser bedeuten! Die Zinsverbilligung ist in der Vergangenheit einigen Städten schlecht bekommen und wird als Subvention abgelehnt. Sie mußten diese Verbilligung lange Jahre zahlen, und der „Abbau“ erwies sich recht schwierig. — Verlorene Zuschüsse werden auch von der Regierung als „schärfste Subventionsmaßnahme“ bezeichnet und nur in ganz bestimmten Fällen (Instandsetzungskredite) vertreten. Sie können ihrem Umfange nach nur begrenzt sein und kommen auf diese Weise immer nur gewissen Geschäftsgewandten zugute. Bekanntlich fingen wir den deutschen Wohnungsbau im Jahre 1918 mit solchen verlorenen Baukostenzuschüssen an, aber schon 1924 kamen wir auf die Darlehen, die bekannte Mietzinssteuerhypothek. Die Rückzahlung der Gelder ist im allgemeinen besser voran- gegangen, als Zweifler früher annahmen, wird doch jetzt aus den „Rückflüssen“ immer wieder Baugeld für neue Wohnungen. Die abzulehnende Subvention besteht hier nur in der unange- messenen Höhe dieser Gelder, als die heute ja auch die Reichs- baularhen anzusehen sind. Deren Höchstbetrag ist aber wesentlich niedriger als die Hypotheken der Spitzenfinanzierung früherer Jahre vor dem Umbruch.

## E 42 und die römischen Bauziele.

Ergänzung zum Beitrag in Nr. II.

„E 42“, die für 1942 in Rom geplante Weltausstellung (esposizione mondiale), wird der Anlaß zum Bau einer imperialen Stadt zum Meere hin sein. Sie wird, wie Mussolini ausdrückt, ein „Akt des Glaubens in die Zukunft Europas und der Welt bedeuten“. In Ergänzung zu den eingehenden Ausführungen in der vorigen Nummer der „Deutschen Bauhütte“ mögen die folgenden Ziffern von Wichtigkeit sein.

Das 400 Hektar umfassende Ausstellungsgelände ist von der Stadtmitte 7 km entfernt. Eine Untergrundbahn wird in sieben Minuten vom neuen Hauptbahnhof aus hinausführen. 15000 Arbeiter sind an den Großanlagen beschäftigt. Sieben neue Brücken, die die Verbindung zu den am anderen Ufer des Tiber liegenden Stadtteilen bringen sollen, werden mit einem Aufwand von 320000 cbm Zement und etwa 8000 t Eisen in 68000 Arbeitstagen gebaut. Die Ausstellung wird sieben Tore haben, in deren Nähe je Parkplätze angelegt werden, so daß etwa 45000 Autos gleichzeitig parken können. Die repräsentative Gestaltung der imperialen Stadt kommt durch den Bau von etwa 100 Gebäuden, also Paläste und Hallen, zum Ausdruck. 100 Hektar Land werden bepflanzt mit Zedern, Palmen, Orangenbäumen und Pinien aus allen Teilen Italiens. Auf 14 km Alleen und Anlagen werden etwa 44000 Bäume stehen, und weiter sollen 36000 Büsche und 6 Millionen Blumenpflanzen die Anlagen der neuen Stadt und Ausstellung schmücken.

„E 42“ wird den großen Wandel zustande bringen, aus einer Hauptstadt schon hoher Bedeutung, aus einer Ewigen Stadt, die ihr neues Licht, aber vornehmlich in architektonischer Beziehung, erst wieder durch die Befreiungsarbeiten erhalten hat, die Mussolini in zehn Jahren vornehmen ließ, eine Weltstadt zu machen, deren Eigenlicht ebenso hell strahlt wie das jener alten Kaiserstadt, die immer wieder in dem vergangenen Jahrhundert allein den Reiz von Rom ausgemacht hat.

## Ein schwäbisches Landhaus.

Wer noch vor 30 Jahren Stuttgart besuchte, fand ein durchaus anderes Bild als heute. Grüne Rebhänge grüßten im weit gespannten Stadtkreis. Dann wurde es anders. Mit der baulichen Ausdehnung mußte manches „Gütle“ weichen. Dadurch jedoch entstand wieder ein besonderer Reiz: die spiral- förmig an den Höhen die Stadt umziehenden Straßen; fast jedes Haus hier ist in einen Garten eingesponnen. Dem Archi- tekten für den Bau eines solchen Landhauses kommen aus der

Natur selbst die mannigfaltigsten Möglichkeiten einer landschafts- gebundenen Gestaltung entgegen.

Eine bevorzugte Lage Stuttgarts ist Sillenbuch auf der Filderhochebene, die an den mit Wäldern umsäumten Rand- gebieten des Talkessels liegt. Aber auch hier war bei der Planung das wellige Gelände zu berücksichtigen. Auf kleiner Fläche ist ein verhältnismäßig großes Raumprogramm unterzubringen, und die wohnlichen und wirtschaftlichen Seiten der Höhenunter- schiede müssen in Betracht gezogen werden. Der Gelände- unterschied wurde hier in der Weise ausgenutzt, daß in das hohe Untergeschoß des nördlichen Hausteiles der Haupteingang, sowie an die Nordostecke die Garage gelegt



wurde. Die gut belichteten Keller sind vom Garteneingang aus fast nicht sichtbar, indem in geschickter Weise eine Rustikamauer in Anlehnung an den Wiesenhang gesetzt wurde. Steingärtnerische Anlagen bilden zu beiden Seiten einen reizvollen Uebergang. Die Hauptfront des Hauses mit den Wohnräumen liegt nach Osten. Weit kann von





**Haus in Sillenbuch b. Stuttgart.**

**Arch. : Denis Boniver, Stuttgart.**



*Aufnahmen : Moegle, Stuttgart.*

hier der Blick über das liebe Neckartal schweifen. Das Wohnzimmer hat zugleich südlich einen direkten ebenen Ausgang zum Garten. Zwei große Schlafzimmer im Obergeschoß haben gerade Wände, während das Gastzimmer und Bad in der Dachschräge liegen.

Bauweise: Betoniertes Untergeschoß in massivem Ziegelmauerwerk mit hellem, leicht getöntem Schwarzkalkscheibenputz. Innenwände Fachwerk. Kontrastreiche Belebung durch dunkelolivgrüne Läden und Dachdeckung mit dunkelbraunen Biberchwänzen (Gradschnitt).





*Kleinsiedlerstellen und Volkswohnungen.*

*Aufnahmen: Werner Mantz, Köln.*

## Oberrheinische Siedlungen.

Die Geschichte der deutschen Kleinsiedlungen hat die Literatur seit dem Jahre 1904 bis zum Kriegsbeginn ausführlich beschäftigt. Dann holte sich der marxistisch gerichtete Wohnungs-Reformer unübersetzbare Vorbilder durch regelmäßige Besuche in England, bis man allmählich dahinterkam, wie man es bei uns doch nicht machen dürfte. Dann aber, als die gewaltige Ideenwelle seit der Machtübernahme den Siedlerbau erneuerte, wurde eines klar, daß es nicht darauf ankommt, „Arbeiterwohnungen“ zu bauen, sondern solche menschliche

Wohnstätten, die in ihrer Umgebung heimatverwachsen das echte Lebensgefühl erzeugen.

Dies hier ist eine solche schöne und lehrhafte Kleinsiedlung, Volkswohnungen mit Garten verbunden. — Am Rande der Stadt Köln entstanden auf billigen Grundstücken im Stadtteil Vogelsang geschlossene Siedlungen, die sich teilweise zu einem neuen Vorort mit Schule, Kirche, Gasthaus und Läden entwickelten.



*Lageplan der Großsiedlung Vogelsang.*

**Entwurf: Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Wohnungsbau.**

**Architekt: Steinhorst, Köln.**



**Einfachwohnung im Doppelhaus.**

Nutzfläche:

Haupträume	Nebenräume
14,3 qm	7,3 qm
12,6 „	1,1 „
10,3 „	5,0 „
10,3 „	3,5 „
47,5 qm	1,9 „
	18,8 qm

4-räumig zusammen 66,3 qm

Bebaut: 6,80 × 7,80 = 53,4 qm

Höhen: 2,10 × 2,55 × 2,36 = 7,01 m

Umbaut:

Keller: 7,80 × 4,30 × 1,875 = 62,89 cbm

Erdgeschoß: 4,30 × 7,80 × 2,75 = 138,06 „

+ 2,50 × 7,80 × 2,35 = 138,06 „

Dachgeschoß: 4,20 × 7,80 × 1,30

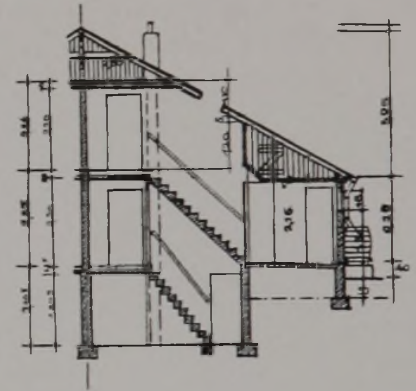
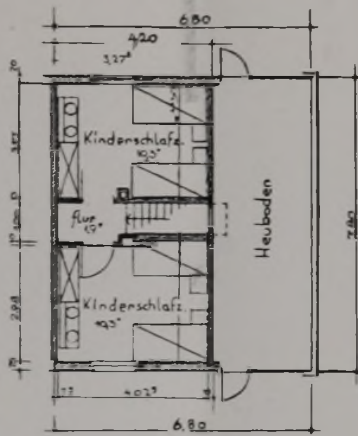
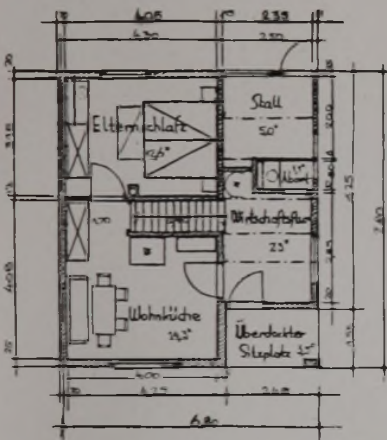
+ 7,80 ×  $\frac{4,20 \cdot 2,30}{2}$

· 1,10 = 70,42 „

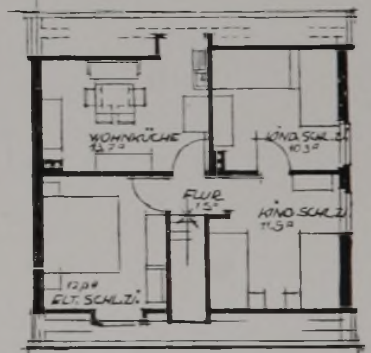
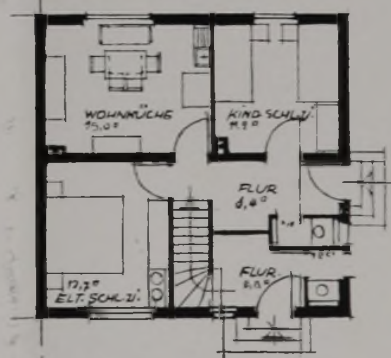
271,37 cbm



*Kleinsiedlung.*



*Volkswohnung mit Einliegerwohnung.*



**Volkswohnung mit Einliegerwohnung.**

Bebaute Flächen:

8,00 · 8,30 = 66,4 m<sup>2</sup>

Nutzfläche:

3-Raum-Wohnung:

HR 15,0 · 12,7 · 11,2 = 38,9 m<sup>2</sup>

NR 6,4 · 1,4 = 7,8 m<sup>2</sup>

= 46,7 m<sup>2</sup>

4-Raum-Wohnung:

HR 13,7 · 12,0 · 10,3 · 11,3 = 47,8 m<sup>2</sup>

NR 4,4 · 1,2 · 1,5 = 7,1 m<sup>2</sup>

= 54,0 m<sup>2</sup>

Umbauter Raum:

Keller:

8,0 · 8,3 · 2,2 · 3,47 · 3,85 = 122,38 m<sup>3</sup>

Erdgeschoß:

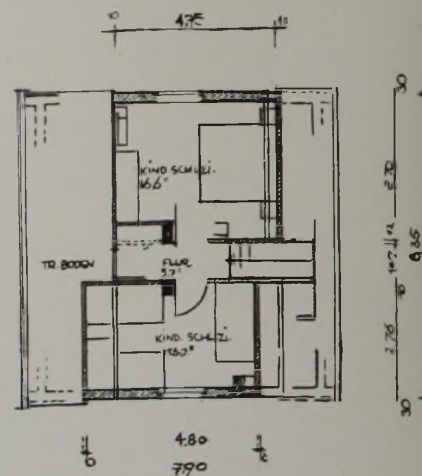
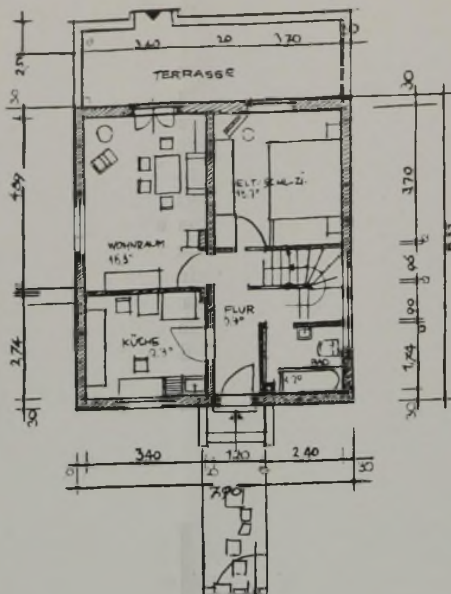
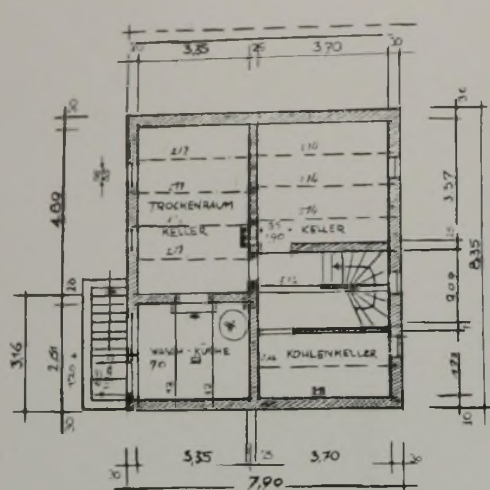
8,0 · 8,3 · 2,75 = 182,60 m<sup>3</sup>

Dachgeschoß:

8,0 · 8,3 · 0,5 + 8,0 · 4,2 · 2,2 · 8,3 = 144,58 m<sup>3</sup>

407,59 m<sup>3</sup>





**Einfamilienwohnhaus.**

Bebaute Fläche:		
8,35 × 7,90	=	36,00 m <sup>2</sup>
Nutzflächen:		
HR 16,6 × 13,7 × 9,3		
× 16,6 × 13,2	=	69,4 m <sup>2</sup>
NR 4,2 × 6,4 × 3,7	=	14,3 m <sup>2</sup>
	=	83,7 m <sup>2</sup>

**Umbauter Raum:**

Kellergeschoß	8,33 × 7,9 × 2,2	=	145,00 m <sup>3</sup>
Waschküche	3,9 × 3,16 × 0,2	=	2,45 m <sup>3</sup>
Erdgeschoß	8,35 × 7,9 × 2,8	=	185,00 m <sup>3</sup>
Dachgeschoß	$\frac{7,9 \times 7,9}{2}$	=	124,00 m <sup>3</sup>
		=	456,45 m <sup>3</sup>

Auf günstige Verkehrsmöglichkeit zur Stadtmitte und zu den Arbeitsplätzen der Siedler wurde tunlichst Rücksicht genommen. Die Kosten der Aufschließung sind auf das mindeste beschränkt; die Siedlungsstraßen sind als Wohnstraßen mit einfacher Befestigung ausgeführt.

Die Kosten je Siedlerstelle belaufen sich beim 1. und 2. Bauabschnitt auf 3720 RM. einschl. Grundstück. Die Finanzierung war zum größten Teil durch Reichsmittel und Selbsthilfe gedeckt; lediglich für den Erwerb des Grundstücks wurde eine I. Hypothek beschafft. Die Belastung beträgt 18,10 RM. monatlich.

Die für den 3. Bauabschnitt zur Verfügung stehenden Reichsmittel wurden derart gestreckt, daß anstatt ca. 148 Siedlerstellen 500 errichtet werden konnten. Die Restfinanzierung wurde durch Hypotheken des freien Marktes und städtische Mittel sichergestellt. Die Belastung der Siedler stellt sich — bedingt durch günstige Zinssätze — unter Einschluß einer Lebensversicherungsprämie für 800 RM. auf 19,75 RM. gegenüber 18,10 RM. für den 1. und 2. Bauabschnitt.

Der 4. Bauabschnitt wurde wegen des starken Rückgangs der Arbeitslosigkeit unternehmermäßig erstellt. Durch die gesteigerten Baukosten erhöhen sich die Gestehungskosten für diese Siedlerstellen auf 5350 RM., wobei zu berücksichtigen ist, daß hierbei ein größerer Typ für Kinderreiche zur Ausführung kam. Die Belastung beträgt 25 RM. monatlich.

Nach einer Probezeit von 3—4 Jahren werden die Siedlerstellen nach einer Eignungsprüfung zu Eigentum aufgelassen.

**Volkswohnungen.**

Um dem immer dringender werdenden Bedarf an Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung abzuwehren, stellte die Reichsregierung weitere Mittel zur Errichtung sogenannter Volkswohnungen zur Verfügung. In Köln wurden diese Wohnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Flachbauweise als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung aufgeführt. Die GAG errichtete insgesamt 900 Volkswohnungen, die nach Möglichkeit in bestehende Kleinsiedlungen eingestreut oder ihnen angegliedert wurden.

Grundbedingung war auch hier einfachste Ausführung unter Fortfall allen entbehrlichen Aufwandes. Die Typen lehnen sich an die der Kleinsiedlungen an, die Ausführung ist die gleiche. Jede Wohnung ist für sich abgeschlossen mit gesondertem Hauseingang. Größe der Wohnungen: 2—4räumig mit einer Nutzfläche von 38—65 qm. Bei geringer Mehrbelastung ist bei einem Teil der Häuser anstatt des Torfaborts WC mit Klärgrube eingebaut. Jede Familie hat ca. 300 qm Gartenteil zur Benutzung, für die Kleintierhaltung wurden Ställe aufgeführt.

Die Kosten je Haus einschl. Grundstück betragen 7600 bis 8800 RM.; die Mieten für die Wohnungen 22—28 RM.

**Arbeiterwohnstätten.**

Die Weiterentwicklung des Kleinsiedlungstypes führt zur Arbeiterwohnstätte, die in besserer Ausführung und bei größerer Nutzfläche ebenfalls die Idee des Nationalsozialismus nach Verbindung des schaffenden Menschen mit Grund und Boden verwirklicht.

Kleintierhaltung ist bei diesen Typen nicht vorgesehen; Gartenanteil ebenfalls mindestens 600 qm.

Nutzfläche ca. 75—85 qm, siehe Grundriß.

An Stelle der Selbsthilfe wird hier ein Eigenkapital von mindestens 25 Proz. der Erstellungskosten gefordert, das teilweise durch Arbeitgeberdarlehen zur Verfügung gestellt wurde.

Kosten des Hauses einschl. Grundstück ca. 10000 RM.

Monatliche Belastung ca. 35 RM.

**Die Großsiedlung Vogelsang.**

Als bedeutendster zusammenhängender Siedlungskomplex entstand die Großsiedlung Vogelsang (siehe Lageplan). In den Jahren 1931/32 wurde der Abschnitt längs des Bahndammes im Rahmen der Randsiedlungsaktion errichtet. Seit 1933 begann im Anschluß an diese Stadtrandbebauung der Ausbau zur Großsiedlung Vogelsang. Zwischen dem ältesten Bauabschnitt und den nach 1933 errichteten Kleinsiedlungsbauten befindet sich das Zentrum, der Vogelsanger Markt, um den sich Schule, Kirche, Ladenhäuser, Wirtschaft und HJ.-Heim gruppieren. Die Hauptstraße, die die Siedlung erschließt, die Vogelsanger Straße, führt an diesem Platz vorbei.

Den Kern der Siedlung bilden 450 Kleinsiedlungen. Nördlich des Marktplatzes und der Vogelsanger Straße schließen sich einige hundert Volkswohnungen und 50 kleine Einfamilien-Erwerbshäuser an.

Die Kleinsiedlerstellen wurden ausschließlich in Selbsthilfe, also von Arbeitslosen erstellt. Bei der Auswahl der Siedler war neben der Mitarbeitfähigkeit Erbgesundheit und siedlerische Eignung der Familie von ausschlaggebender Bedeutung. Ueber 90 Proz. der ehemals Erwerbslosen sind heute in fester Arbeit; arbeitslos sind nur noch einige wenige Kräfte, die infolge Gebrechlichkeit und Krankheit nicht einsatzfähig sind. In den 450 Siedlerstellen leben über 1240 Kinder.

Die monatliche Belastung für eine Siedlerstelle beträgt zwischen 18 und 20 RM. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Kleinsiedlungen in den ersten 10 Jahren steuerfrei. In der gesamten Siedlung leben zur Zeit über 4500 Menschen. Der weitere Ausbau längs der Vogelsanger Straße zwischen Marktplatz und Bahnunterführung sowie am Meisen- und Pirolweg ist für das Jahr 1939 geplant.



## NSV.-Jugenderholungsheim.

Fassaden allein als stetig rein geputzte Hausfrontgesichter machen es nicht und bunt aufgekekkelte Räume machen es auch nicht. Im Laufe der letzten 150 Jahre ist vieles von dem Gebauten, was einst als schön galt, leer und trivial geworden. Darum ist bei HJ.-Heimen die Geburtbedingung und der Aufwuchs völlig anders. Alle diese Bauten für die Jugend sind ja nicht anders entstanden durch Taten, durch Versuchen, durch traurig machende Kompromisse und durch viele Halbheiten. Das war in der Zeit als die Mittel noch fehlten.

Die geistige Durcharbeitung des ganzen Planes der Reichsführung der Jugend ergab sich bald für die einzelnen Typen der HJ.-Heime, für die dauernde Schulung, zweitens der in ihrer Schlichtheit schön geleiteten Jugendherbergen, drittens die mit der großen Zusammenfassung aus der Erfahrung des

Stadt mit ihren Gebäuden aus alter Vergangenheit kreuzen. Das sagt also, daß bei der Wahl und dem Bau eines solchen Hauses bestimmte klimatische Anforderungen erfüllt werden müssen: jene Schönheit der Lage, die in die jugendliche Seele andere Bilder einschreibt als proletarische Bezirke. Wo der Wald die Heimat formt, wo im Flußtale das perlende Fischwasser ins weite Land erströmt, an dem die alten Mühlen stehen und die Fischer über den Wässern liegen. An diesem Orte sind noch einige alte Mauern und alte Gebäude. Ein solches Gesundheitshaus hat die Aufgabe, die geschwächte Jugend wieder zum Licht emporzureißen, die Tugenden der Selbstverantwortung und das Pflichtgefühl auf der Höhe zu halten. Ein solches Haus untersteht den Gesundheitsgesetzen unter der Leitung des Heimarztes. Es kann auch zeitweise einmal noch einige größere Kolonnen



Aufnahme: Kurt Huhle, München.

NSV.-Jugenderholungsheim Mühldorf a. Inn.

Entwurf: Paul Wenz, München.

ganzen Reiches geleiteten HJ.-Führer-Schulen. Ein Sondergebiet aber, das in seiner Wichtigkeit einmal von großer Nachwirkung sein wird, bilden die Jugenderholungsheime. Solch ein Heim wie das in Mühldorf am Inn ist bestimmt, eine ganze Aktion für die Jugend in Gang zu bringen. Es handelt sich innerhalb der Jugend um die Beaufsichtigung der in den Städten anfallenden, gesundheitsgefährdeten Kinder, deren Rettung für die Beteiligten, aber auch für die Gesamtheit von Wert ist.

Für die Zukunft des deutschen Volkes ist es, wie der bekannte Jugendarzt Dr. G. Schiller formuliert, wichtig, zunächst den Gesunden zu seiner natürlichen Widerstandskraft zu stärken und nicht jeden hoffnungslos Kranken mit künstlicher, überreicher Fürsorge zu umgeben. Mag das manchem hart erscheinen, der noch liberalistischer Anschauung ist, so scheint es doch der einzige natürliche Weg zu sein, ein gesundes Volk zu erhalten. Vergessen wir nicht, daß andere Völker unverschuldet ganz andere Wege gehen müssen; durch Not und Elend sind in Rußland z. B. nur noch die widerstandsfähigsten arbeitenden Menschen am Leben. Viele der lebensunwerten Volksanteile, Geistesranke und Hospitalinsassen, sind dort verhungert.

Wer von München über Plattling—Rosenheim fährt, die Strecke Landshut—Salzburg passiert, muß diese kleine alte

aufnehmen, aber in der Hauptsache ist es der Aufgabe der reinen gesundheitspflegerischen Erholung bestimmt.

Hat man es bei den Jugendherbergen vorwiegend mit einem Wechselbetrieb zu tun, so liegen die Dinge bei einem Jugenderholungsheim doch wesentlich anders, was bei der Planung durch den Architekten berücksichtigt werden muß. Erstmal müssen beachtet werden die größeren altersmäßigen Unterschiede der unterzubringenden Gruppen. Es müssen also mehrere Tagesräume vorhanden sein für die Tage und Stunden, wo die Kinder sich nicht im Freien aufhalten können. Da es sich um längeren, zumindest monatlichen Erholungsaufenthalt handelt, muß den Einrichtungen für Ernährung besonderes Augenmerk gewidmet werden. Oft wird mit einem solchen Erholungsheim eine Schulküche für heranwachsende Mädels verbunden sein. Zur örtlichen Erholungspflege von Kindern gehören Milchkuren, die den Kindern täglich Milch gewähren. Dann gehören zu solchen Anlagen außer einigen Krankenzimmern mehrere Voll- und Brausebadeanlagen. Ein Ort wie Mühldorf wird besonders durch seine klimatischen Vorzüge auf die Kräftigung der Kinder zu wirken suchen. Es müssen also vorgesehen werden zumindest eine Liegehalle, Spiel- und Sportplätze und Einrichtungen für Licht- und Luftbadpflege.



# BAURECHTLICHE FRAGEN

## Baurecht und Warenautomaten.

Grundsätze für die baurechtliche Beurteilung eines in ein Schaufenster einzubauenden Warenautomaten. Zum Einbau eines Warenautomaten in ein Schaufenster ist baupolizeiliche Genehmigung nötig, auch wenn der Luftraum vor der Grundstücksfläche durch den Automaten nicht in Anspruch genommen wird. Zwar bedarf es nach § 82 Abs. 1 unter c der AusfVO zum Sächsischen Baugesetze der Baugenehmigung u. a. nicht für solche bauliche Veränderungen, mit denen keine Verminderung der Festigkeit oder Sicherheit des Gebäudes verbunden ist, und es ist auch richtig, daß durch den Einbau eines Automaten in ein vorhandenes Schaufenster die Festigkeit oder Sicherheit des Gebäudes in der Regel nicht beeinflusst wird. Nach § 83 unter e der AusfVO ist jedoch für die im § 82 genannten Bauten (und baulichen Veränderungen) gleichwohl die Baugenehmigung erforderlich, wenn es sich u. a. um solche Veränderungen handelt, die auf die äußere Erscheinung des Gebäudes, namentlich von der Straße aus gesehen, von erheblichem Einfluß sind. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu. Die Gesamtwirkung eines Gebäudes wird dadurch wesentlich beeinflusst, in welcher Weise seine Außenwände durch Fenster aufgeteilt werden. Innerhalb der Schaueite gilt das vor allem auch für die Schaufenster. Bei deren Anordnung müssen Wand (Stütze, Pfeiler) und Öffnung untereinander und auch in bezug auf den Gesamtbau in angemessenem Verhältnis stehen. Dabei ist die Öffnung ebenso ein Architekturteil wie die Stütze und auch ihre Aufteilung für die Gesamtwirkung von erheblicher Bedeutung. Die Gesamtwirkung wird verändert, wenn an Stelle der durchsichtigen, die Fensteröffnung „unkörperlich“ abschließenden Glasscheibe oder eines Teiles von ihr Einbauten als architektonische Körper treten. Das ist aber schon bei der Aufteilung eines bisher nicht aufgeteilten Schaufensters durch Sprossen der Fall und gilt erst recht, wenn die Schaufensterscheibe ganz oder zum Teil durch einen in die Schaufensteröffnung einzubauenden Automaten ersetzt werden soll. Danach stellt der beabsichtigte Einbau des Automaten eine bauliche Veränderung dar, die dem Genehmigungszwange nach dem Baugesetz unterliegt.

Nun fordert § 90 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Baugesetzes, daß alle Bauten und baulichen Veränderungen zweckentsprechend und so zu gestalten sind, daß sie sich ihrer Umgebung anpassen. Nach § 1 Satz 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 sind sie außerdem so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind. Schließlich kann nach § 2 des sächsischen Gesetzes vom 10. März 1909 gegen die Verunstaltung von Stadt und Land die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen dann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

Nach dem, was schon zur Begründung der Genehmigungspflicht ausgeführt worden ist, hat auch die Aufteilung der Schaufensteröffnung selbst für die Gesamtwirkung des Gebäudes erhebliche Bedeutung. Sie darf die auf den wohlhabewogenen Wechsel von Stütze und Öffnung berechnete Wirkung nicht stören. Das ist aber bei dem geplanten Automateinbau der Fall, der das Schaufenster in voller Breite und in Höhe von etwa 1,5 m durch den Automaten ausfüllen würde. Ein solcher Einbau wirkt wie ein Zubauen dieses Teiles des Fensters. Mit dieser Wirkung aber stört er den architektonischen Zusammenhang der zur Zeit durch Schaufenster und Ladentür abgeschlossenen Öffnung in der Schaueite des Gebäudes. Zugleich wird dadurch auch die harmonische Beziehung des Schaufensters zu den übrigen im selben Hause eingerichteten Schaufenstern und zu der Schaueite des Gebäudes erheblich beeinträchtigt. Der Kläger hat sich nun zwar bereit erklärt, dem Automaten jeden von der Baupolizeibehörde gewünschten Farbanstrich zu geben und auch in bezug auf die Form etwaigen Forderungen der Behörde gerecht zu werden. Dadurch werden jedoch die Bedenken nicht behoben.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob der geplante Einbau etwa als verunstaltend im Sinne des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land anzusehen sein würde. Die Ablehnung der für den Einbau beantragten Baugenehmigung ist vielmehr schon durch die übrigen Vorschriften gerechtfertigt. Hieran wird auch durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers zur zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 22. August 1936 (Reichsarbeitsblatt (1936) III S. 225) nichts geändert. Dieser Erlaß weist entsprechend der Gesetzeslage nur zutreffend darauf hin, daß verkehrs-, bau- und straßenpolizeiliche sowie baupflegerische Vorschriften nicht herangezogen werden dürfen, um die Aufstellung von Automaten grundsätzlich zu

verbieten oder zu beschränken, auch wenn dies durch die wahrenzunehmenden Rücksichten allein nicht immer begründet ist. Danach soll also die Aufstellung von Automaten nur nicht von vornherein grundsätzlich, d. h. ohne die Besonderheiten des einzelnen Falles zu berücksichtigen, abgelehnt werden dürfen. Der Erlaß berührt aber in keiner Weise das Recht und die Pflicht der Baupolizeibehörden, in jedem ihnen zur Genehmigung vorliegenden Falle zu prüfen, ob die in der Anbringung eines Automaten zu erblickende bauliche Veränderung mit den für diese geltenden Vorschriften in Einklang steht oder ihnen zuwiderläuft. (Entsch. d. Sächs. OVG vom 19. Januar 1939 — 80 I 1938.)

## Können Steuerpflichtige für zukünftige Reparaturarbeiten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Vornahme einer Rückstellung verlangen?

B. ist Besitzer eines Fabrikgebäudes in der Provinz Hannover, dessen Fundament sich auf Holzpfählen befindet. Für die Fabrik muß ein anderes Fundament geschaffen werden, da sich die Pfähle infolge einer durch eine Flußregulierung bedingten Senkung des Grundwasserspiegels nicht mehr im Wasser befinden und zu faulen anfangen. Die Kosten für das neue Fundament werden von B. auf 90 000 RM. veranschlagt; bisher sind die Arbeiten noch nicht ausgeführt, da umfangreiche Vorarbeiten erforderlich sind; an dem bestehenden Zustand soll auch bis zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens wegen Senkung des Grundwasserspiegels nichts geändert werden. Als B. gleichwohl die Vornahme einer Rückstellung von 90 000 RM. bei der Einkommensteuerveranlagung verlangte, erteilte das Finanzamt einen abschlägigen Bescheid, da eine Rückstellung nicht in Frage komme, solange die Fundamentierungsarbeiten nicht ausgeführt worden seien. Ohne Erfolg rief B. das Finanzgericht an, welches ebenfalls eine Rückstellung für das fragliche Jahr nicht für zulässig erachtete. Die von B. eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Reichsfinanzhof zurückgewiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, mit Recht habe es die Vorinstanz nicht für statthaft erklärt, eine Rückstellung für die noch nicht vorgenommene Neufundamentierung des Fabrikgebäudes zuzulassen. Die Mängel an den Fundamenten seien bisher noch nicht behoben worden, obwohl sie sich bereits vor sieben Jahren bemerkbar gemacht haben. Es brauche vorliegend nicht erörtert zu werden, ob ausnahmsweise eine Rückstellung für größere dringlich vorzunehmende Reparaturarbeiten erfolgen könne, wenn ein baldiger Beginn der Arbeiten zu erwarten und die Vorarbeiten keine nennenswerte Verzögerung der Ausführung verursachen. Es könne nicht in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt werden, in welchem Steuerjahr eine Rückstellung für Reparaturen berücksichtigt wissen wolle. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß B. in dem Entschädigungsverfahren wegen der Entziehung des Grundwassers einen Schadenersatz zugesprochen erhalte; die Entschädigung und die Aufwendungen für die Reparatur würden sich dann gegenseitig aufheben. (Aktenzeichen: VI. 742/37. — 16. 2. 38.)

## Keine Klage mehr auf Zurücknahme der Bestallung eines Vermessungsingenieurs möglich.

Gegen einen vereideten Landmesser hatte ein Polizeipräsident wegen Unzuverlässigkeit auf Grund der Reichsgewerbeordnung die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht auf Zurücknahme der Bestallung erhoben, der auch entsprochen wurde. Der Beklagte legte Revision beim Obergericht ein, und dieses hob mit Entscheidung vom 16. 6. 1938 — III C 306/37 — das Urteil auf. Es führte dazu aus, daß nach der vom Minister erlassenen Berufsordnung vom 20. 1. 1938 Bestimmungen über die Zulassung, Rechte und Pflichten der Vermessungsingenieure getroffen seien, die am 1. 4. 1938 in Kraft getreten sind. Nach § 20 a. a. O. käme nur das Verfahren der Aufsichtsbehörde in Frage, deren Entscheidung allein durch Beschwerde bei dem Reichsminister des Innern angefochten werden könne. Die Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung sehen vor, daß diejenigen Feldmesser, die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung beieidet und öffentlich angestellt sind, befugt sind, ihre Tätigkeit bis zum 31. 12. 1938 fortzusetzen. Nach dem 1. 4. 1938, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Berufsordnung, könne die Bestallung nicht mehr im Verwaltungsstreitverfahren zurückgenommen werden, sondern dies sei nur noch nach der neuen Berufsordnung möglich. Die Aufsichtsbehörde hätte daher gegen den Vermessungsingenieur nur mit einem vorläufigen Verbot gemäß § 22 der Berufsordnung vorgehen können; dieser sei übrigens an sich berechtigt gewesen, bis zum 31. 12. 1938 tätig zu sein. Die neuen Vorschriften seien auch auf vor dem 1. 4. 1938 erhobene Klagen anzuwenden. M.



# Bäuerliches Bauen als Erbe und Verpflichtung.

Zur 2. Reichsarbeitstagung der „Mittelstelle deutscher Bauernhof“ in Eger.

Die „Mittelstelle deutscher Bauernhof“ in der Arbeitsgemeinschaft für deutsche Volkskunde veranstaltete ihre 2. Reichsarbeitstagung, verbunden mit der Ausstellung „Bäuerliches Bauen als Erbe und Verpflichtung“, vom 31. Mai bis 3. Juni in Eger. Die für die drei Tage durchgeführte Vortragsfolge gab einen wichtigen Beitrag zu den Zielen und Aufgaben der von Reichsleiter Alfred Rosenberg geleiteten Arbeitsgemeinschaft, nämlich praktische und wissenschaftliche Volksstumsarbeit in den Fragen des ländlichen Bauwesens zu leisten. Die Tagung erhielt ihr besonderes Gewicht und festliches Gepräge durch die Anwesenheit und Ansprache des Reichsstatthalters und

Gauleiters Konrad Henlein.

Er führte u. a. aus: „Die reiche Vielfalt, die die Bauernhöfe gerade in diesem Gau aufzuweisen haben, mag allen Beteiligten vor Augen stehen, wenn sie allein an das reich entfaltete Bauernhaus des Egerlandes, an den ausgeprägten Formensinn des Blockhausbaues der schlesischen Landschaften, an das bayerische Bauernhaus im Böhmerwald, an die in Stein gefügten Vierkanter oder an die Fülle der Uebergangsformen in unseren sudeten-deutschen Bauerngehenden erinnert werden.“

Die hier vertretenen Fachleute werden uns all das germanische Erbgut deuten, das in diesen Bauformen so stark und unverfälscht deutsche Wesensart spiegelt. Der Sprecher ist überzeugt, daß aus diesen stammesbedingten Formen, die gleichzeitig Schöpfungen einer urdeutschen Baugesinnung darstellen, auch für unsere Zeiten ungeheuer viel gewonnen werden kann. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit und dem geschichtlichen Erbe immer in Verbindung zu setzen mit den drängenden Lebensfragen der Gegenwart, das ist Wesen und grundlegende Notwendigkeit einer lebendigen Wissenschaft, in diesem Falle eine lebendige politische Volkskunde!

Die für unser Volkstum bedrohliche Entwicklung der Landflucht kann nicht zuletzt durch eine Vertiefung des bäuerlichen Lebens, zu dem eben auch die Gestaltung des Bauerhofes und des Dorfes gehört, wirksam aufgehalten werden. Eine Dorfgemeinschaft, die innerlich wie in ihrer äußeren Gestaltung geordnet ist, wird Menschen eben in viel stärkerem Maße binden als eine bäuerliche Siedlung, die stilwidrige städtische Bauformen nachahmt und alle überkommene Eigenart eingebüßt hat.“

Konrad Henlein schloß mit den Worten: „Ihr Dienst und Ihre Arbeit für das deutsche Bauerntum ist einmal lebendig verbunden mit seinem besten Erbe und Besitz aus frühester Zeit und ist zugleich eine Aufgabe unserer heutigen Volkserziehung und Lebensgestaltung!“

Es ist leider nicht möglich, über die Fülle der Vorträge im einzelnen ausführlich zu berichten. Landesbauernführer Raschka sprach von einer „Neuschaffung des deutschen Bauernbiums als einer zu leistenden Kolonisationsarbeit des deutschen Volkes“. Baurat Schulte-Frohlinde, der Leiter der Bauabteilung der DAF., äußerte sich eingehend über „Die Bedeutung der bäuerlichen Baukultur in Deutschland“. Wertvolle Ausführungen gab der Leiter der Mittelstelle deutscher Bauernhof, Dr. Kulke, mit einem Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Mittelstelle. Dr. Kulke leitete im übrigen auch die anregende Wechselrede im Anschluß an die einzelnen Vorträge. Aus dem weiteren Verlauf der Tagung seien folgende Kurzberichte mitgeteilt:

## Die Bauaufgaben zur Leistungssteigerung der Landwirtschaft und zur Bekämpfung der Landflucht.

Von Dr. Kummer, Ministerialdirektor im REM.

In den letztergangenen 5 Jahren sind mehr als 800000 Menschen vom Lande zur Stadt und in die Industrie abgewandert. Das ist natürlich nicht nur ein starker wirtschaftlicher Verlust für die Landbevölkerung und die Landgemeinden, sondern zieht weit größere Nachteile nach sich für die Ernährung des gesamten Volkes. Nach weiteren deutlichen Hinweisen auf den bevölkerungspolitischen Schaden, den die Landflucht dem Deutschen Reich und Volk anrichtet, ging Dr. Kummer auf die verschiedenartigen praktischen Möglichkeiten ein, die eine Abwanderung des Landvolkes verhindern können. Hierbei kam er auch auf die

kürzlich gegründete Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens im REM zu sprechen, deren Aufgabe es vor allen Dingen sein soll, für gesunde, ausreichende und zweckmäßige Wohnungen für das Landvolk zu sorgen und Richtlinien für die Wiedergesundung und Neuausrichtung des ländlichen Bauwesens aufzustellen. Es kommt darauf an, in jedem Fall angenehmere Lebensbedingungen für die Landbevölkerung zu schaffen! Dazu gehören neben gesunden Bauten für Wohn- und Wirtschaftszwecke auch alle anderen Fortschritte der Technik und Errungenschaften der Gesundheitsführung und der Baukultur (Wasser-, Licht- und Wärmeversorgung, moderne Silos, Ställe usw.).

In einem groben Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung des ländlichen Bauwesens der neueren Zeit konnten sich die Zuhörer vergegenwärtigen, daß wir in Deutschland 3472000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben, in denen rund 12 Millionen Menschen Arbeit haben. In dem Jahrzehnt 1925/35 wurden im Jahresdurchschnitt rund 20000 Wohnungen auf dem Lande gebaut. Rechnet man die dabei noch nicht berücksichtigten Bauten in den landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben und in der Neubildung deutschen Bauerntums hinzu, so dürfte sich die Zahl auf mindestens 26000 Wohnungen im Jahresdurchschnitt erhöhen. Setzt man für jeden Bau durchschnittlich nur 9000 RM. an, so ergibt das die stattliche Summe von über 2,3 Milliarden RM. Baukosten. Vor allen Dingen fehlt es an Landarbeiterwohnungen. Wenn wir nicht in größerem Umfange anständige Landarbeiterwohnungen schaffen, ist natürlich die Gefahr weiterer Abwanderung immer groß.

Eine besondere Aufgabe erwächst ferner aus der von Jahr zu Jahr dringlicher werdenden Verpflichtung, die Landwirtschaft endlich in die Lage zu versetzen, die Altgebäude, d. h. die alten Wohnungen, Ställe und Scheunen, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. — Insgesamt dürfen wir für die kurz umrissenen Bauvorhaben in der Landwirtschaft mit einem Mitteleinsatz von mehreren Milliarden Reichsmark rechnen.

In einem Rückblick auf die vergangenen 5 Jahre gab der Vortragende einen kurzen Rechenschaftsbericht: Seit 1933—38 wurden 20359 Neubauernhöfe errichtet und in 63912 Fällen Anliegersiedlung betrieben, d. h. die bereits bestehenden kleineren Wirtschaften durch Landzulage erweitert (meist Erbhöfe). Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden in den verflossenen 6 Jahren 453505 ha Land bereitgestellt. Schließlich streifte Min.-Dir. Dr. Kummer die Aufgaben des Städtebauers, Landschaftsgestalters und Siedlungsfachmannes bei der Planung neuer Anlagen, wobei er insbesondere auch räumlich und verkehrstechnisch vernünftige Planung unter Berücksichtigung der kulturellen, hygienischen und gewerblichen Forderungen als notwendig erachtete.

## Schönheit des Dorfes.

Von Dr. Malitz, Leiter der Abteilung „Das schöne Dorf“ im Reichsamt „Schönheit der Arbeit“ der DAF.

Mit zum lebendigsten Ausdruck im Leben einer Gemeinschaft gehören die Wohnstätten, Arbeitsstätten und Stätten seelischen Lebens (Gemeinschaftshäuser, Schulen, Theater, Museen, Kirchen). Je ursprünglicher, lebensbejahender und mit den Kräften der Natur verwachsen ein Volk ist, desto frischer, schöpferischer und schöner sind seine Bauten. Die Dörfer bilden eine Einheit und sind — noch nach Jahrhunderten — schön (z. B. Niedersachsendorf). Mit dem Verfall der Bindung an den Boden, mit dem Erstarren einer Technik, die fälschlicherweise als Selbstzweck und nicht als ein Mittel im Leben eines Volkes angesehen wird, geht die Eigenart verloren und damit auch das dörfliche Eigenleben. Bald lebt nicht mehr die Idee des Formens nach der Väter Sitte, sondern mehr und mehr in immer stärker zunehmendem Maße dringt die städtische Bauweise in das Dorf ein. Heimstatt und Werkstatt ist für den einzelnen nicht mehr der Ausdruck einer Gemeinschaftsidee, sondern er wird zum Wohn- oder Arbeitsbegriff.

Man kann kulturelle Dinge, da sie seelischen Ursprungs sind, nicht nach mathematischen Formeln erstellen.



Ebenso wenig ist „Das schöne Dorf“ nur eine mathematische Formel, die sich aus äußeren Dingen zusammensetzt. Also auf keinen Fall ist „Das schöne Dorf“ = Fachwerkputz + schöne Bauten + gesunde Wohnungen + gute Landschaftsgestaltung u. a. „Das schöne Dorf“ ist vielmehr eine Idee der in dem Dorf wohnenden Menschen, also ebenfalls Ausdruck einer seelischen Haltung.

Aus dieser Haltung erwachsen die architektonischen und sozialpolitischen Aufgaben einer Dorfgemeinschaft, wird der Blick geschärft für schöne und unschöne Dinge, für kitschige Blumenbeete als auch häßliche Reklame, für Verschandelungen in Beton und Zement, für unwürdige Wohnungen, für landschaftliche Verunstaltungen.

### Der Hof als Lebenseinheit.

Von Haidn, Reichshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand, Goslar.

Nichts kann uns bei der Aufgabe, neue Bauernhöfe aufzubauen, besser auf den rechten Weg bringen, als die Besinnung auf die Lebensaufgabe, die die Bauernfamilie und der Bauernhof haben. Diesen Zweck in der vollendetsten Form zu erfüllen, ist das Ziel unseres Strebens.

Die Bauernfamilie und der Bauernhof stehen im Dienst der organischen Lebenskräfte, im Dienst des Lebenden schlechthin, weil sie die lebendigen Zeugungskräfte des Bodens, der Pflanzen, des Tieres und des Menschen zur höchsten Entfaltung zu bringen bestrebt sind. Der Rhythmus dieser organischen Zeugungskräfte bestimmt Gestalt und Ordnung des bäuerlichen Lebens auf allen Ebenen: in der Arbeit, im Gemeinschaftsleben, in der Freizeit, in der Wohnung, in der Kleidung — kurz, im kulturellen und religiösen Leben. Ohne Kenntnis dieser Kräfte muß der Neuaufbau von Bauernhöfen auf falsche Wege geraten, die bei allen echten Bauernhöfen der Vergangenheit mit beglückender Klarheit berücksichtigt wurden.

### Deutsche Höfe, das Werk von Baumeistern und Bauern.

Von Prof. Gustav Wolf, Münster i. W.

„Grundlegende Mittel jeder Art Holzverknüpfung waren die gewachsene Astgabel und die Kerbe an einer Kreuzungsstelle.“ Mit dieser baugeschichtlichen Feststellung begann Prof. Wolf sein Referat, um ferner darauf hinzuweisen, daß mit Hilfe dieser Konstruktion sich aus liegenden Stämmen der Block-, Schrot- oder Gehrsatzbau, auf gegabelten Pfosten und eingelegter Firstpfette der einfache und der zum „Sattel“ verdoppelte „Dachschirm“ entwickelten. Die Astgabel war nach weiteren Darstellungen des Vortragenden gleichsam das Vorbild für den „eingehälsten“ Balken und für den Schlitzzapfen in mancherlei Anwendung; der Scherenzapfen am Sparrenpaar machte die umständliche Firststützung entbehrlich. Unter dem Einfluß bäuerlich-betriebswirtschaftlicher Forderungen formte sich aus der einfachen Dachhütte die altfriesische Kleinform mit ihren offenen Gulferüsten, dann durch Einschaltung der tragenden Raumdecke das mittelgroße sächsische Fachhaus und zuletzt das friesische Großhaus. Zu einer Sonderstellung entwickelten sich in Schleswig-Holstein aus Wandständengerüsten kleinere Hausformen. Den Vergleich dieser Dinge veranschaulichte der Redner mit einfachen aber höchst aufschlußreichen Skizzen. In jedem Falle waren, darauf wurde ausdrücklich hingewiesen, das Holz und der Zimmermann entscheidend für Inneres und Äußeres des Bauerngehöftes. Demgegenüber sind am heutigen Gehöft Maurer, Zimmermann und Klempner beteiligt; verdrängt dadurch schon eine Vielheit die Einheit, so tat die Verwilderung der handwerklichen Sitten noch das ihre, den Wandel vom Alten zum Neuen unerfreulich zu machen. Dieser Wandel vollzieht sich in Werkstoff, Farbe und Maßstab vielfach durch allmählichen und scheinbar harmlosen, aber geradezu umstürzlerisch wirksamen Umbau. Nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt auch heute noch der Fachwerkbau einen schonenden Uebergang vom Alten zum Neuen.

Die „Mittelstelle deutscher Bauernhof“ plant eine Fürsorge für schutzwürdige Bauernhöfe. Es ist wohl denkbar, einige hervorragende Gehöfte im Altzustande zu erhalten und damit aus dem Betrieb auszuschalten, wenn für ihre Flur daneben ein

mustergültiger neuer Hof entsteht. Eine andere Aufgabe ist es, schutzwürdige Höfe, die weiterentwickelt werden, baupflegerisch besonders achtsam zu betreuen, damit auch aus der Umbildung wieder herauswächst, was die Vergangenheit so wertvoll bot: „der deutsche Hof, ein Werk von Baumeistern und Bauern!“

### Gegenwartsforderungen bei der Planung neuer Bauernhöfe.

Von Prof. Wickop, Hannover.

Zwei große Notwendigkeiten sind in Einklang zu bringen: Steigerung der Wirtschaftlichkeit und bodenständiges Bauen. — Die ernste Gefahr der Landflucht verpflichtet uns Heutige zum Kampf gegen jede Schematisierung des Bauens bei gleichzeitiger Einführung jeder möglichen Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe. Die Gefahr der baulichen Nivellierung droht im Besonderen aus zwei Fronten:

1. Die Einführung notwendigerweise normierter Maschinen und Geräte.
2. Die notwendigerweise zentralisierte Schulung und zentralisiert verwaltete geldliche Förderung mit dem Ziel der Betriebsverbesserung.

Der Reichsnährstand wird durch seine zahlreichen örtlichen bodenverwurzelten Mitarbeiter und die Baupolizeibehörden auf dem Lande durch sorgfältige Beachtung bodenverbundenen Bauens jeder baulichen Gleichmacherei und jeder voreiligen Verpflanzung anderwärts bewährter Bauweisen entgegenzuwirken haben.

Es wurde daher gezeigt, wie sich die Forderungen neuzeitlicher Betriebswirtschaft in einer bestimmten Landschaft mit den Forderungen der Baupflege vereinigen lassen. Seele des bäuerlichen Betriebes ist die Bauersfrau und Mittelpunkt des Gehöftes ihr Hauptarbeitsraum, ihre Kommandobrücke, die Wohnküche. Die Bindungen dieses Raumes zu allen anderen Räumen des Hauses und zum Hofe wurden dargelegt. Untersucht wurden ferner die Fragen der Lage und Ausführung neuzeitlicher Futterbehälter und Düngerstätten, des wachsenden Raumbedarfs für landwirtschaftliche Maschinen und ihres Ein- und Ausfahrens, der betrieblich und baulich besten Scheunenformen für Hand- und maschinelle Förderung des Erntegutes. Untersucht wurde auch die Möglichkeit der Gestaltung der heute vielfach geforderten stützenlosen Scheunen-Vordächer, besonders aber die Möglichkeiten des Kampfes gegen die in Norddeutschland um sich greifende Verunstaltung der Bauerngehöfte durch die mehrstöckige „Bauernvilla“.

Für mehrere der aufgezeigten Probleme wurde an Beispielen aus der niedersächsischen Baupflege die Möglichkeit gezeigt, die eigenständige bauliche Haltung der Landschaften zu wahren, bei gleichzeitiger Erfüllung aller wirtschaftlichen Gegenwartsforderungen bei der Planung bäuerlicher Umbauten und Neubauten.

### Die neue Richtung bei den Meisterprüfungen.

Zu dem in Nr. 5 auf S. 68 unter diesem Titel veröffentlichten Beitrag bittet uns die Handwerkskammer zu Magdeburg um die nachstehende Berichtigung:

Berichtigung.

In der „Deutschen Bauhütte“ Heft Nr. 5 vom 3. März 1939 sind in dem Artikel „Die neue Richtung bei den Meisterprüfungen“ von Friedr. A. Prella, die Meisterlehrgänge des Bauhandwerks der Handwerkskammer Magdeburg in Osterwieck als „Bauschule“ bezeichnet worden. Die Meisterlehrgänge sind keine Bauschule im Sinne der 5semestrigen Fachschulen.

Die Handwerkskammer Magdeburg.

gez. Heinecke,  
Präsident.

gez. Blaeser,  
Syndikus.

Wie uns der Verfasser des Aufsatzes mitteilt, war mit der Bezeichnung Bauschule das Schulgebäude selbst gemeint worden. Es ist auch in einem Falle wörtlich die Rede von dem neuen Schulgebäude für Meisterlehrgänge des Bauhandwerks der Handwerkskammer zu Magdeburg.

Schriftleitung.

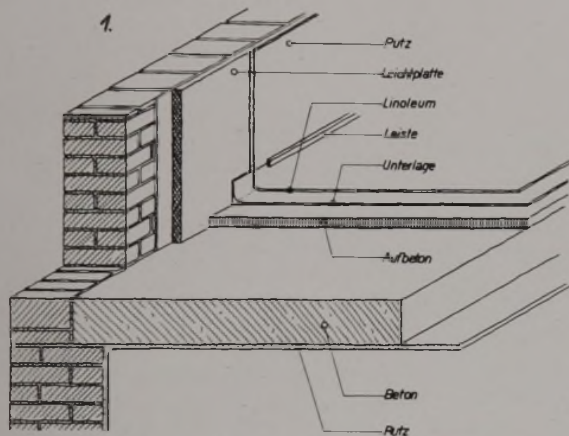


## Die Schalldämmung bei Decken.

### Massivdecken ohne Lagerhölzer.

Die Eigentümlichkeit des menschlichen Ohres, Töne erst bei einem gewissen Schalldruck aufzunehmen, gibt der Praxis die allgemeine Regel, die Decken und Wände mit einem mittleren Dämmwert mit einer Lautstärkedämmung von einem Bereich von 100—1000 Hertz auszuführen, wobei die Dämmung der höheren Töne besser als die der niedrigen ist. Wohl ist dieser Vergleich in der Praxis gut und richtig, aber für die physikalischen Grundsätze nicht so ganz einwandfrei anzuwenden.

Die Wahrnehmung der Lautstärke eines durch die Decke übertragenen Schalles ist nicht allein von dem Dämmwert des Baustoffes sondern auch von der Ausbildung der Decke abhängig. Man muß eine Decke, von der eine gewisse Schalldämmung zu verlangen ist, unbedingt mehrschalig ausbilden und eine ausreichende Trennung der beiden Decken herbeiführen. Dabei spielt auch die Einrichtung des Raumes bekanntlich eine gewisse Rolle.



Kein Schallschutz.

Bei Decken werden nun neben der Fähigkeit, den Luftschall abzuhalten, auch die Notwendigkeiten verlangt, den Trittschall und Körperschall ausreichend abzuhalten. Man wird in allen Fällen immer von der Fähigkeit der Trittschalldämmung ausgehen. Weist eine Decke eine genügende Dämmung des Trittschalles auf, dann dämmt die Decke auch vollkommen genügend den Luftschall oder die Luftschallübertragung.

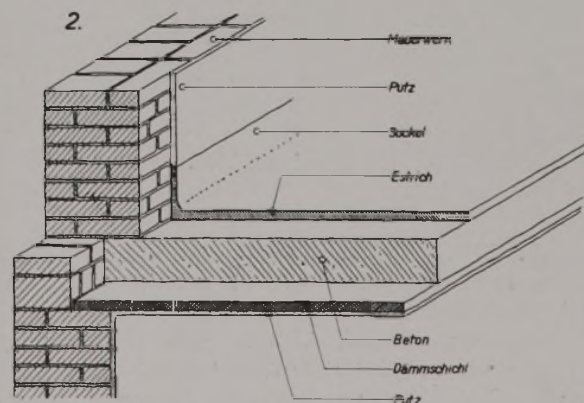
Man bezeichnet als Trittschall den Schall, der durch das Begehen einer Decke von der schwingenden Deckenunterseite an die Luft des darunterliegenden Raumes abgestrahlt wird und der vom Ohr aufgenommen werden kann. In gleicher Weise gilt dies vom Musizieren in den Räumen, von Bewegungen von Möbelstücken, Maschinengeräuschen usw. Hierbei kann sehr wohl der Körperschall bedeutend lästiger sein als der normale Trittschall. In jedem Fall überträgt sich der Schall durch Schwingungen der Decken, durch sogenannte Biegeschwingungen. Deshalb spielen auch bei einer Decke neben der starren Verbindung der Fußbodenschicht mit der Deckenunterseite das Gewicht und die Steifigkeit der Decke eine beträchtliche Rolle. Dies besagt, daß der Baufachmann die Aufgabe hat, die Decken schwingungsfest zu machen. Wir sind nun im Fortschritt der Technik gewohnt, immer leichter und immer leichter zu bauen. Wenn wir also dieses Bestreben auch auf die Decken anwenden wollen, dann müssen wir an Stelle der einschalig ausgeführten Decke die mehrschalige treten lassen und die Trennung in mehrere Schalen durch schallschluckende und die Schallüber-

tragung verhindernde Dämmstoffe als Zwischenlagen herbeiführen.

Bei gleichem Gewicht ist nun allerdings die Holzbalkendecke der Massivdecke in jeder Weise in bezug auf die Verhinderung der Schallübertragung überlegen, weil die Eigenschwingungszahl der Holzbalkendecke tiefer liegt und weil die Körperschalldämmung größer ist als bei den Massivdecken. Zu den DIN-Vorschriften über Schalldämmung 4110 werden noch baupolizeiliche Bestimmungen ausgearbeitet, die die Mindeststärken und technischen Ausführungen der Decke in bezug auf die Schalldämmfähigkeit besonders behandeln, weil sich immer wieder aus Unkenntnis vieler am Bauen beteiligter Fachleute, hervorgerufen durch den Willen des billigen Bauens, die größten Bausünden ergeben.

Neben der unbedingten Pflicht, bei einer Decke alle undichten Stellen zu vermeiden und alle Rohrdurchgänge, Schlitze und Kanäle eingehend zu dichten und schalldicht abzuschließen, muß also die Decke eine Schalldämmzwischenlage erhalten, die sie in zwei Schalen trennt. Bei Massivdecken wird man also die Trennung in der Weise herbeiführen, daß der Estrich mit dem Fußbodenbelag auf einer federnden Dämmschicht liegt, denn die Dämmschicht muß durch ihre Federung die Schallübertragung auf den Kern der Decke verhindern, weil dieser durch die dadurch entstehenden Schwingungen den Schall wieder an die unteren Räume abgibt. Wichtig für den Baufachmann ist, zu wissen, wie der federnde Dämmstoff sich bei der Auflagerung des Estrichs und Fußbodens verhält, ob er sich stark zusammendrückt und damit einen großen Teil seiner Dämmfähigkeit einbüßt, oder ob er seine Federkraft auch bei großem Druck beibehält.

Der Estrich drückt den Dämmstoff so weit zusammen, bis die Federkraft des Dämmstoffes oder der Dämmschicht den Estrich trägt. Es ist auch notwendig, daß der Estrich eine Stärke erhält, die dem Druck der Möbelstücke oder der Menschengewichte standhält, weil er eben durch die federnde Dämmschicht leicht bei ungleicher Belastung Sprünge bekommen kann. Darum muß der Estrich, der Aufbeton oder die Holzwolleleichtplattenschicht, soweit diese als Estrich wirkt, eine größere Stärke erhalten, je elastischer der schalldämmende Baustoff ist. Ideal wäre wohl die vollständige Trennung der beiden Deckenschalen durch eine allseits durchgehende Luftschicht, bei der die beiden Deckenschichten voneinander ganz unabhängig angeordnet sind und sich auch nicht durch Verbindungslatten usw. berühren. Leider ist dies nicht immer durchführbar, weil einmal die Decke eine hohe Bausumme erfordert, die Gebäude durch die damit verbundene größere Deckenstärke höher und damit auch teurer würden und weil oft auch der Raum für eine solche Deckenausführung nicht vorhanden ist.



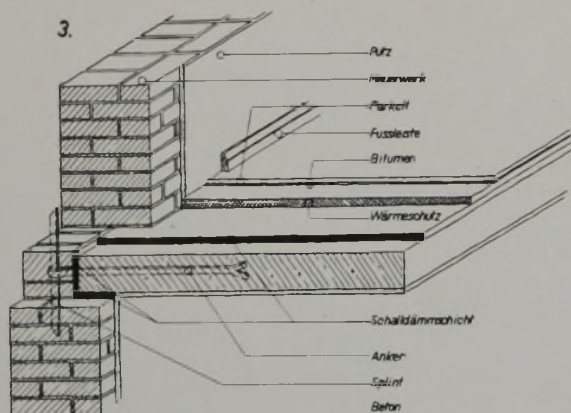
Mangelhafter Schallschutz.



Eine vollkommen ungeschützte Massivdecke zeigt die Skizze 1. Eine solche Ausführung sollte man für Massivdecken in Wohn-, Büro- und Industriebauten und auch für Gaststätten, Kinos, Theater usw. dann nicht anordnen, wenn auch die unteren Räume für irgendwelche Zwecke verwendet werden und nicht allein einer Lagerung von Brennstoffen, Geräten usw. dienen. Der Aufbeton auf der Massivdecke kann keinen ausreichenden Schutz bieten, auch dann nicht, wenn dieser in Leichtplatten ausgeführt wird, weil die unmittelbare Verbindung mit der

dadurch aus der oberen und aus der unteren Schale der Decke durch die Dämmschicht einen Rückwurf der Schallschwingungen. Die Anordnung der Dämmschicht kann aber einen ausreichenden Rückwurf der Schallschwingungen nicht erreichen, weil die Decke in ihrer Gesamtheit in Schwingungen gerät und damit den von unten andringenden Schall gut überträgt.

Einen besseren Schallschutz erreicht man, wenn man die dämmenden Schichten als Zwischenlage und in das Deckenaufleger anordnet. Damit wird jede Deckenschale als schwimmend ausgebildet und verhindert auch die Schwingungsüberleitung auf die Umfassungsmauern. Wichtig ist, daß die Dämmschicht im Auflager eine ausreichende Festigkeit hat, sich nicht zu sehr zusammendrückt und deshalb eine genügende Federung behält. Diese Auflagerungs- und Zwischenschicht wird man meist bis zu 2 cm Stärke vorsehen. Es ist also wichtig, daß man die Erkenntnis hat, daß eine wesentliche Verbesserung der Trittschalldämmung, die die ärgsten Schallbelästigungen herbeiführt, erst dann eintritt, wenn man zwischen Rohdecke und Fußboden die federnde Schicht so einordnet, daß die beiden Deckenschalen sich gegenseitig nicht berühren können und daß die Dämmschicht sich gut an die Unebenheiten der Deckenschichten anschmiegen kann. Als Estrich kann man dann noch eine Holzwoleleichtplattenschicht vorsehen und damit auch noch einen guten Wärmeschutz erreichen. Unbedingt wichtig ist, daß die Rohdecke mit der Umfassung eine gute Verankerung bekommt. Die Rohdecke ist als Querversteifung eines Bauwerkes anzusehen, und ohne Verankerung wird diese Versteifung aufgehoben, weil die Rohdecke mit der Umfassung keine Verbindung hat, da diese durch die Dämmzwischenlagen aufgehoben ist. Ein derartiger Baumangel könnte aber den gesamten Bestand des Bauwerks sehr gefährden.

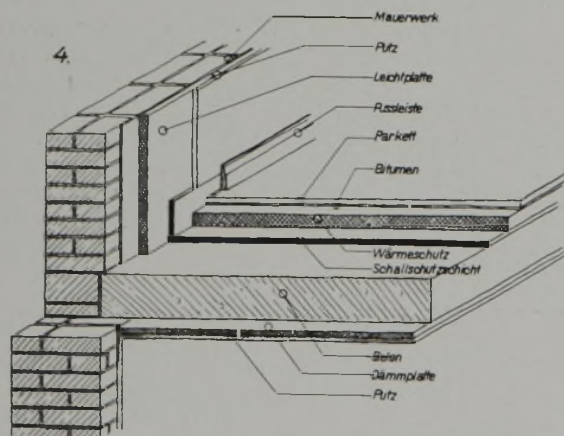


Ungenügender Schallschutz.

Deckenunterkonstruktion eine zu schallharte und damit für die Schallübertragung günstige Gesamtkonstruktion eingeht. Außerdem werden die Schallwellen zu leicht auf die Umfassungen abgeleitet und durch diese in die unteren oder oberen Räume abgegeben.

Ordnet man nach Abbildung 2 die Schalldämmschicht an der Deckenunterseite an und ordnet diese Dämmschicht bis in das Deckenaufleger an, so ergibt sich wohl eine gewisse Schalldämmung, aber da der Dämmstoff ein festes undichteres Gefüge haben muß, wenn er im Auflager die Deckenlast tragen soll, ohne sich zu sehr zusammendrücken und Rissebildungen zu verursachen, so erfolgt auch hier eine beträchtliche Uebertragung

Eine gute Schalldämmung, die wohl den vorerwähnten Grundsätzen am nächsten kommt, wenn sie auch der Schalldämmung einer Decke mit zwei sich in keiner Weise berührenden Schalen nicht gleich kommt, bekommt die Decke nach Abbildung 4. Die Rohdecke als untere Deckenschale erhält nach unten eine Schalldämmung durch Faserstoffplatten, die man auch mit einer Luftzwischenlage an der Betondecke anbringen kann. Die obere Deckenschale, die durch eine 1,8 cm starke, stark federnde Dämmschicht von der Rohdecke getrennt ist, wird gebildet durch eine 5 cm starke Holzwoleleichtplattenschicht, die mit Bitumenmasse auf der Dämmschicht verlegt wird, und einer Parkettlage in Bitumenschicht. Wichtig ist, daß die dämmenden und schallabhaltenden Zwischenschichten an der Umfassung bis an die Fußleiste hochgeführt werden, weil erst dann eine ausreichende Verhinderung der Schallübertragung auf die Umfassungswände möglich wird. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Leichtplatten in einem guten Verband gelegt werden und daß man einen an Stelle der Leichtplatten anzuwendenden Zement- oder Gipsestrich mindestens 3,5—4 cm stark anordnen muß, damit dieser nicht bricht und, wie schon erwähnt, die Schallübertragung mehr fördert als verhindert. Die Art der Decke spielt bei Massivdecken in der Regel keine Rolle. Es ist ganz gleich, ob die Decke in Vollbeton oder mit Hohlziegeln ausgeführt wird. Diese Luftschichten bewirken keine Verbesserung der Verhinderung von Schallübertragungen.



Guter Schallschutz.

A. H. Hille.

des Schalles. Man muß immer dabei bedenken, daß die Schallübertragung durch die innigere und festere Verbindung der gesamten Deckenkonstruktion untereinander, also aller Bauteile zueinander, naturgemäß die Uebertragung der Schwingungen immer besser wird. Wird aber durch den Einbau im Gefüge lockerer und elastischer Zwischenlagen, also schallweicher Baustoffe, die Decke in zwei Schalen getrennt, dann erreicht man

Haben Sie schon für sich und Ihre Herren Mitarbeiter die wichtige Neuerscheinung: **Neues Handwörterbuch des Baurechts** von Dr. jur. Steinbeißer. **Alphabetisch nach Stichwörtern geordnetes Nachschlagewerk für alle in der Praxis auftauchenden Rechtsfragen.** Preis: brosch. .... RM. 4,50, gebd. .... RM. 5,40. *bestellt? Ihr Auftrag wird sofort ausgeführt.* **Deutsche Bauhütte, Abt. Buchversand, Hannover I, Postfach 87.**



## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

**Anfragen** erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3434. Bewegungsfugen in einem Schwimmbecken.** Bei der Länge des Beckens von 50 m werden 2 Fugen senkrecht zur Längsrichtung anzuordnen sein. Als Ausfüllmasse hat sich bei den Dehnungsfugen in den Fahrbahnen der Reichsautobahnen ein Spezialkitt bewährt. Die Fugen in den Wänden und des mit Vorsatzzeisenbeton ausgeführten Bodens müssen in denselben senkrechten Ebenen liegen, so daß das ganze Bauwerk durch die Fugen gewissermaßen in 3 Teile zerfällt. Lieferfirma durch d. Schriftlgt.

Durch die Fugen können Wasserverluste entstehen. Es ist deshalb auf eine besonders gute Abdichtung unter dem Beton der Sohle und hinter dem der Wände zu achten. Dr. Schmeitzner.

**Nr. 3434. Bewegungsfugen in einem Schwimmbecken.** Bei dem vorgesehenen Schwimmbad 18 mal 50 m sind Dehnungsfugen sowohl in der Sohle als auch in den Seitenwänden anzuordnen.

Bei der Breitseite von 18 m genügt eine Dehnungsfuge in der Mitte, und zwar in der Sohle und in den senkrechten Betonwänden. Bei der Längsseite von 50 m dürfte eine Unterteilung durch drei Dehnungsfugen in gleichmäßigem Abstand von ca. 12 m genügen, ebenfalls durch Sohle und senkrechte Wände. Da der Uebergang von Sohle zu den Betonwänden besonders gefährdet ist, wird auch hier zweckmäßig eine Dehnungsfuge angeordnet rundherum im Becken. Die Fugen sollen durch die Betonkonstruktion vollständig hindurchgehen und werden mit einer elastisch bleibenden Heißvergußmasse nachträglich ausgegossen.

Damit der Verguß nicht zu teuer kommt und um eine standfeste Unterlage für die Vergußmasse zu schaffen, wird der untere Teil der Fuge mit einem Holzbrett oder mit Isolier-Platten oder ähnl. ausgefüllt, welche vor dem Betonieren eingestellt werden, während lediglich ca. 6 cm Tiefe im Inneren — also auf der Wasserseite des Beckens — mit Vergußmasse ausgegossen werden. An den senkrechten Wänden ist ein Schutz gegen Heraussacken anzuordnen, indem man ein Blech auf der Wasserseite einbetoniert, welches schwalbenschwanzförmig gebogen sein soll, damit es Dehnungen mitmachen kann. Herstellerfirma für geeignete Vergußmasse nennt die Schriftleitung. Die Innenflächen werden zweckmäßig wasserdicht mit einem Biberputz und nachträglich mit einem farbenfreudigen, wasserblauen Anstrich versehen. Die Außenflächen, welche mit Erde angeschüttet werden, sollen einen schwarzen Schutzanstrich erhalten. Offtermatt.

**Nr. 3437. Meßgebühr für Architekten.** Obwohl die Gebührenordnung für Architekten (GO) eine sog. Meßgebühr nicht kennt, ist unseres Erachtens trotzdem die Berechnung einer Meß-

gebühr, wie Sie sie vornehmen, auch nach der GO grundsätzlich vertretbar. Denn bei Ihren Abrechnungen sollen ja die Meßgebühren an die Stelle der Vergütung für die örtliche Bauleitung treten, für deren Uebernahme Sie nach GO § 16 Gebühren berechnen müssen, es aber aus praktischen Gründen nicht gut können, da die Gepflogenheiten am Orte Ihrer Tätigkeit dem entgegenstehen. Sie geben also dem „Kinde“ nur einen anderen Namen, wobei weiter zu Ihren Gunsten spricht, daß nach GO § 16 die Durchführung der für die Abrechnung erforderlichen Abmessungen zu den Obliegenheiten der örtlichen Bauleitung gehört.

Wenn nach der GO der Anspruch auf die Gebühr für die örtliche Bauleitung sich gegen den Bauherrn und nicht gegen andere Personen zu richten hat, so steht Ihre Abmachung dem nicht entgegen. Denn, wenn der Unternehmer den Satz „Meßgebühren sind vom Unternehmer und Bauherrn je hälftig zu zahlen“ durch seine Unterschrift anerkannt hat, so haben ja rechtlich nicht Sie, sondern der Bauherr einen Anspruch gegen den Unternehmer erlangt, da das, was der Unternehmer nach dem Leistungsverzeichnis, auf dem der fragliche Satz mit aufgeführt ist, zu leisten verspricht, Verpflichtungen gegenüber dem Bauherrn sind. Mit anderen Worten, es handelt sich bei der Vertragsklausel um einen Vertrag zugunsten Dritter, und dieser Dritte sind eben Sie. Wenn Sie nun die Zahlung der halben Meßgebühr vom Unternehmer verlangen, so machen Sie also damit lediglich einen Anspruch des Bauherrn als sein Vertreter geltend. Der Bauherr selbst ist an die Berechnungsart der GO nicht gebunden, da Sie nur verpflichtende Kraft gegenüber Architekten hat.

War deshalb der Bauherr damit einverstanden, daß Sie die Klausel über die Meßgebühr in das Leistungsverzeichnis aufnehmen, so hat er sich dadurch Ihnen gegenüber durch sog. schlüssige Handlung nicht nur verpflichtet, Ihnen die ihn persönlich belastende Hälfte der Meßgebühr zu zahlen, sondern auch die den Unternehmer treffende Hälfte, soweit sie von diesem hereingeholt werden kann.

Wollen Sie sich zu der GO aber nicht in offenen Widerspruch setzen, so dürfen Sie bei Bemessung der gesamten Meßgebühr nicht über die Höhe der Gebühr hinausgehen, die Ihnen sonst für die örtliche Bauleitung nach GO § 16 zustehen würde. Weiter wäre es nach der Preisstop-Verordnung unzulässig, wenn Sie die Meßgebühren erst nach dem 18. Oktober 1936 eingeführt haben würden. Im übrigen können Innungsbeschlüsse für Sie nur bindend sein, wenn Sie selbst Mitglied der Innung wären. Dr. H. M.

**Nr. 3438. Kesselhausbau.** Es bestehen in den einzelnen Ländern bauliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen, die die Aufstellung der Dampfessel und die Beschaffenheit der dazu bestimmten Räume regeln. Die Vorschriften können Sie bei der dort zuständigen Genehmigungsbehörde einsehen.

Bei eingemauerten Dampfesseln muß oberhalb der Plattform eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

Zwischen dem Mauerwerk, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfessel einschließt und den dieses umgebenden Wänden muß mindestens 8 cm Zwischenraum verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Größe, Höhe und Querschnitt des Schornsteins richten sich nach der Größe der Heizfläche des Dampfessels. Angaben darüber muß die Kesselfirma geben. Die Schornsteinhöhe ist auch von der Umgebung abhängig (Vorschriften!). Die Querschnittsform kann als Hohlquadrat oder im Kreisring ausgeführt werden. Die Berechnungsart finden Sie in jedem Baukalendar. Für quadratische Form können Normalziegel verwendet werden, während für die Ringform Radialsteine notwendig sind, die von der Ziegelei besonders angefertigt werden müssen. Prella.

**Nr. 3439. Estrich für Schweinestall.** Bodenkälte und Bodenfeuchtigkeit sind die Grundübel der Krankheiten und der Mißerfolge. Es ist als Fußbodenmaterial ein schlechter Wärmeleiter zu wählen, der die Wärme dem tierischen Körper restlos erhält und so das für das Gedeihen der Tiere unerläßliche Wohlbefinden schafft. Ein solcher schlechter Wärmeleiter ist ein Belag aus Asphalt-Kork-Platten, der undurchlässig für Jauche, sauber und unverfaulbar ist.

G. Troßbach.

**Nr. 3439. Estrich für Schweinestall.** Die Sachwalter des Reichsnährstandes sagen: Der beste und für das Wachstum der Tiere gesündeste Fußboden ist ein Belag aus bewährten Spezialplatten (Asphalt-Kork-Fußbodenplatten), der elastisch, wärmehaltend, undurchlässig, alkali- und säurebeständig ist.

Die Platten für Stallungen sind 25/25 cm groß und 2 1/2, 4 und 5 cm dick, glatt, geriffelt für Kuhstände oder mit Längsrinnenführung für Schweinebuchten; für letztere genügt die geringste Stärke. Lassen Sie sich von der Erzeugerfirma zunächst Unterlagen zusenden, damit Sie selbst davon überzeugt werden. Es lohnt sich, eine Vertretung für diese Platten zu übernehmen.

Da es bei Stallbelägen auf hohe Bodenwärme ankommt, sind auch die geriffelten (fester Halt für die Tiere), säurefesten Asphaltplatten in gleicher Größe und Stärke wie oben zu empfehlen. Lassen Sie sich von der „Beratungsstelle für Verwendung von Asphalt im Hochbau“, Braunschweig, Garküche 3, die nächste Lieferstelle mitteilen.

Beide Beläge können nach Anweisung der Lieferfirmen von ortsansässigen Handwerkern verlegt werden. Fr. A.

**Nr. 3440. Zurückhaltung des Architektenhonorars.** Sowohl nach § 5 des Architektenvertrags als auch nach § 14 der GBO ist die Restzahlung des Honorars nach Beendigung der Gesamtleistung des Architekten, d. h. bei Ueberweisung der Schlußabrechnung des Baues und der Gebührenrechnung fällig. Der Bauherr kann den Architekten nicht dafür haftbar machen, daß der im Verzug stehende Unternehmer kleine Mängel nicht beseitigt. Es könnte der Klageweg mit Erfolg beschritten werden. Es empfiehlt sich aber vielmehr, gegen den Unternehmer auf Grund des § 634 BGB vorzugehen, wenn er keine Sicherheit geleistet hat. Danach ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung zu setzen, daß nach Ablauf dieser Frist die Mängel auf seine Kosten beseitigt werden. Der Ersatz der Aufwendungen kann auf Grund des § 633 BGB eingeklagt werden, vorausgesetzt, daß die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Hat der Unternehmer noch eine Restzahlung zu er-



warten, so sind die Aufwendungen von dieser in Abzug zu bringen.

G. Troßbach.

**Nr. 3440. Zurückhaltung des Architektenhonorars.** Der Bauherr darf das Architektenhonorar nicht zurückbehalten; denn ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm dem bauleitenden Architekten gegenüber im Zweifel nicht zu. Nach § 273 BGB ist nämlich nur dann ein Zurückbehaltungsrecht gegeben, wenn dem Schuldner (Bauherrn) aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger (Architekten) ein fälliger Anspruch zusteht. Einen solchen hat er hier aber nicht. Nur wenn der Architekt die feuchten Stellen mitverschuldet hat, können direkte Ansprüche des Bauherrn gegen den Architekten bestehen. Hat aber der Architekt seine Bauleiterpflichten erfüllt, so ist die Zurückhaltung des Honorars nicht gerechtfertigt.

Dr. St.

**Nr. 3441. Belag ausgelaufener Porphyrstufen in Schulen?** Terrazzobelag ist glatt und nicht trittsicher und neigt infolge der Starre des Materials bei geringsten konstruktiven Erschütterungen zur Rissebildung. Er ist daher als Treppenbelag nicht zu empfehlen. Es kommt auch Zementverbrauch dabei in Frage, der zur Zeit knapp ist und für diese Zwecke kaum freigegeben wird, wenn eine andere Möglichkeit der Ausführung besteht. Es gibt natürlich eine größere Anzahl Hartstein-Kunstplatten, die sich besonders als Stufenbelag eignen, deren Verlegung aber insofern kostspielig ist, weil die Porphyrstufen in der gesamten Fläche des Auftritts und in der Plattenstärke ausgemessen werden müssen.

Die Terra-Stufenmischung wird als Belag dünner aufgetragen, ist trittsicherer und besonders widerstandsfähig.

Vollkommen trittsicher ist ein Belag aus farbigen Xyloolithplatten, die fabrikmäßig unter hydraulischem Druck von 400 Atm. auf ein Drittel ihres ursprünglichen Raumgehaltes zusammengepreßt und daher unbegrenzt widerstandsfähig sind. Aber auch hier ist ein Ausstemmen der Stufen in 25—30 mm Stärke erforderlich. Die Platten werden in Magnesiarmörtel gebettet und mit verzinkten eisernen Schrauben befestigt. Der Arbeitsvorgang der Verlegung ist also etwas zeitraubend und kostspielig.

Zu empfehlen ist ein Steinzellulose-Stampffußbodenbelag (Industrieboden) in gewöhnlicher Farbtonung, der eine außerordentliche Härte besitzt, trittsicher und doch elastisch ist und neuerdings gegen Gefahr der Rissebildung an konstruktiv gefährlichen Stellen mit verzinkter Gewebeeinlage hergestellt wird. Der Belag erfordert wenig Konstruktionshöhe und ist daher billiger in der Herstellung.

Prelle.

**Nr. 3442. Gebühr für von der Grundsteuer befreite Siedlungsbauten.** Es handelt sich um folgenden Fall: 5 dreigeschossige Wohnhäuser sind errichtet worden, und zwar in einer Reihe zusammenhängend in gleichen Wohnungsanforderungen. Die Häuser sind gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes (Sie schreiben von einem § 9, aber wohl irrtümlich) für die Dauer von 20 Jahren von der Grundsteuer befreit, da es sich um Arbeiterwohnstätten handelt. Es wird angefragt, ob für die Gebührenberechnung § 7a GO Anwendung findet. Dazu ist folgendes zu sagen:

§ 7a GO gilt „für Wohnungs- und Siedlungsbauten der Bauklasse I, die nach gleichen oder nur unwesentlich verschie-

denen Wohnungsanforderungen errichtet werden“. Für die Entscheidung der Frage, ob hier die in Betracht kommenden Häuser ebenfalls der Bauklasse I zuzuzählen sind und damit dem § 7a unterfallen, kommt zunächst § 5 GO zur näheren Prüfung. In § 5 heißt es: „Ohne Nachweis des Ausbau-Verhältnisses können beispielsweise zugeteilt werden: zu Bauklasse I: (ländliche Siedlungen und) Arbeiterwohnstätten...“. Danach gehören Arbeiterwohnstätten nicht notwendig zur Bauklasse I, wie sich aus dem im § 5 gebrauchten Wort „können“ ergibt. Es ist vielmehr Tatfrage des Einzelfalles, ob auf Arbeiterwohnstätten § 5 Anwendung findet. Es fragt sich nur, wer über die Anwendbarkeit zu entscheiden hat, der Architekt oder der Bauherr. Es ist davon auszugehen, daß die Entscheidung darüber dem Architekten zusteht, denn die GO wendet sich ja in erster Linie an die Architekten und will ihre Gebührenansprüche regeln. Außerdem spricht § 5 von einem „Nachweis“ des Ausbauverhältnisses. Da in Gebührenfragen aber dieser Nachweis gegebenenfalls vom Architekten zu erbringen ist, muß auch aus diesem Grunde angenommen werden, daß die Entscheidung darüber, ob § 5 Anwendung finden soll oder nicht, in die Hand des Architekten gelegt ist. Nur wenn sich der Architekt bei seiner Gebührenberechnung für diesen § 5 entscheiden will, kommt deshalb gleichzeitig auch der § 7a in Betracht.

Man könnte dem entgegenhalten, daß es ja gerade der Zweck und Sinn des § 7a sei, im Interesse einer möglichst billigen Erstellung von Arbeiterwohnstätten geringere Gebühren als sonst üblich festzusetzen. Diesem Sinn des § 7a widerspricht es aber nicht unbedingt, wenn man die Frage seiner Anwendbarkeit dem Architekten anheimstellt. Denn in einigen Fällen wird auch ohne Bezugnahme auf den § 5 die Arbeiterwohnstätte trotzdem der Bauklasse I zuzuzählen sein auf Grund des Verhältnisses der Ausbaukosten zu den Rohbaukosten. In den restlichen Fällen muß es dann dem pflichtgemäßen Ermessen des Architekten überlassen werden, bei der Gebührenberechnung sich für die Berechnungsweise zu entscheiden, die für den Einzelfall die richtige Entscheidung zwischen den sich etwa widerstrebenden Interessen der Förderung von Arbeiterwohnstätten und der angemessenen Honorierung des Architekten bietet, d. h., bei Arbeiterwohnstätten muß sich der Architekt für § 7a GO entscheiden, es sei denn, daß besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

P. H. M.

**Nr. 3443. Holzschädlinge in Sperrholztüren.** Bei 2 mm großen kreisrunden Löchern handelt es sich um die Larven (Holzwürmer) von Pochkäferarten (Toten- und Trotzkopf). Ihr Zerstörungswerk kann schnell und gründlich sein, da die Entwicklungsdauer der Larven verhältnismäßig kurz — meistens einjährig — ist.

Da sich die Löcher nur in Höhe der inneren Rahmenlamellen befinden, ist ohne weiteres anzunehmen, daß der Befall schon in der Tischlerwerkstatt stattgefunden hat. Dieser Vorgang ist durch einen Sachverständigen zu untersuchen und festzulegen.

Nach DIN 1961 § 13 der VOB und nach Sondervertrag ist der Tischler verpflichtet, die Mängel zu beseitigen. Zur Beseitigung geringen Befalls kann die Xylamontechnik (Fraß- und Atemgifte) Anwendung finden. Es ist genau zu kontrollieren, ob sich die Mängel weiter entwickeln, d. h. es ist zu

prüfen, ob die Larven in den nicht sichtbaren Lamellen bereits größere Zerstörungen angerichtet haben. In diesem Falle hilft nur vollkommene Erneuerung der Türen, die bei Weigerung des Tischlers auf dem Klagewege erzwungen werden muß. Das Urteil des Sachverständigen ist also entscheidend für die Einreichung einer Klage.

Pr.

**Nr. 3443. Holzschädlinge in Sperrholztüren.** Hier kann es sich nach § 633 BGB nur um eine Wertminderung handeln, denn die Türen sind trotz der Holzwürmer tauglich. Das Werk ist also nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß der Bauherr die Herstellung und Lieferung neuer Türen verlangen kann, weil der Schreiner die gesetzliche 5jährige Gewährfrist schriftlich anerkannt hat. Der Schreiner kann aber gerichtlich zur Zahlung eines dem entstandenen Minderwert entsprechenden Geldbetrags angehalten werden. Die Holzwürmer selbst kann man vertilgen, damit der Schaden nicht größer wird. Man spritzt bewährte Mittel in die Bohrlöcher und verschließt diese. Gase und Fraßgifte dieser Mittel töten die Holzwürmer.

G. Troßbach.

**Nr. 3444. Schadenersatz und Verjährung.** Die Verjährungsfrist beträgt bei Bauwerken gem. § 638 BGB 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme des Bauwerks zu laufen. Mit Ablauf dieser 5 Jahre — in Ihrem Fall also im Jahre 1933 — sind grundsätzlich sämtliche Gewährleistungsansprüche (Minderung, Schadenersatz und Nachbesserung) verjährt. Eine Ausnahme wird nach § 638 BGB nur gemacht, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ob das hier der Fall ist, kann mit absoluter Sicherheit zwar nicht gesagt werden. Es sprechen jedoch eine Reihe von Tatsachen für diese Annahme. Wenn nämlich der Unternehmer die Abrechnung selbst aufgestellt und persönlich die Position „30 cbm Beton“ eingesetzt hat, so kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Unternehmer den Mangel, nämlich die Ausführung ohne Beton, bei der Abnahme arglistig verschwiegen hat. Dann aber beginnt der Lauf der Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, in dem von der wahren Ausführung der Fundamente Kenntnis erlangt wurde. Ferner liegt in dem Verhalten des Unternehmers eine unerlaubte, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung. Er hat nämlich Ihr Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig dadurch beschädigt, daß er die Bezahlung von Betonfundamenten forderte, während er solche nicht hergestellt hatte. Hat er das vorsätzlich begangen, so liegt sogar Betrug vor, dessen strafrechtliche Verfolgung inzwischen aber verjährt ist. Der Anspruch aus der unerlaubten Handlung auf Schadenersatz ist aber noch nicht verjährt, da die an sich bestehende 3jährige Verjährungsfrist (§ 852 BGB) erst zu laufen beginnt, wenn Sie von dem Schaden Kenntnis erlangt haben. Dieser ist Ihnen erst beim Kellerdurchbau bekannt geworden, so daß auch aus diesem Gesichtspunkt die Klage auf Schadenersatz gerechtfertigt erscheint. Zu empfehlen ist daher, den durch das Fehlen der Betonfundamente verursachten Schaden durch Sachverständige ermitteln zu lassen und vom Unternehmer zunächst auf gütlichem oder, falls das ohne Erfolg bleibt, im Klagewege zu fordern.

Dr. St.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ (in Urlaub).  
Stellvertreter: Dr. L. VINCENTZ.  
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.